



Empfehlungen der Kooperative Kinderschutz zur Zusammenarbeit von Familiengericht und Jugendamt im Vorfeld der Entziehung des Sorgerechts : § 157 FamFG

Zusammenfassung der Ergebnisse des Fachtags vom 20. Januar 2012

Auf diesem Fachtag haben Vertreterinnen und Vertreter der Familiengerichte, des Jugendamtes, von Beratungsstellen, therapeutische, sozialpädagogische und medizinische Fachkräfte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Verfahrensbeistände, „die Chancen früher Zusammenarbeit von Familiengericht und Jugendhilfe“ ausgelotet.

Der § 157 FamFG gibt dem Jugendamt und dem Familiengericht die Möglichkeit, schon vor Einleitung eines Verfahrens zur Entziehung der elterlichen Sorge gefährdeten Kindern zu helfen ohne sie aus der Familie herausnehmen zu müssen.

Man kann drei Gruppen von Sorgeberechtigten bilden, die sich danach unterscheiden, in welchem Maß sie Hilfen und Unterstützung annehmen (oder ablehnen):

1. Sorgeberechtigte, die offen sind für die Hilfsangebote von Jugendamt, Beratungsstellen und Therapeutinnen und Therapeuten. Bei diesen Sorgeberechtigten ist ein Eingreifen des Familiengerichts nicht notwendig.
2. Sorgeberechtigte, die dem Jugendamt und jeglicher Unterstützung gegenüber offen feindselig eingestellt sind und deren Kinder einer akuten Gefahr durch Verwahrlosung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch ausgesetzt sind. Hier ist das herkömmliche Verfahren zur Entziehung der elterlichen Sorge geboten.
3. Sorgeberechtigte, die das Jugendamt nicht offen ablehnen, die sich aber dem Jugendamt, bzw. den angebotenen/vorgeschlagenen Hilfen entziehen und deren Kinder den Eindruck vermitteln, ihr Wohl sei latent gefährdet oder könnte in nächster Zukunft gefährdet sein (beispielsweise öffnen diese Sorgeberechtigten ihre Wohnung nicht, kommen nicht zu vereinbarten Gesprächen, nehmen Angebote zwar verbal an, sabotieren die Hilfen aber in der täglichen Praxis etc.).

Für diese Gruppe hat § 157 FamFG ein neues Verfahren geschaffen, das dem Jugendamt die Möglichkeit eröffnet, in einer frühen Phase die Autorität des Familiengerichts zu nutzen, um die Sorgeberechtigten zur Annahme von Hilfen und zur tatsächlichen Mitwirkung zu motivieren.

Für dieses Verfahren schlägt die Kooperative Kinderschutz folgende Standards vor:

1. Das Jugendamt ruft das Familiengericht an, wenn
 - a. die Sorgeberechtigten dem Jugendamt eine Überprüfung der Situation der Kinder verweigern, unmöglich machen, bzw. erheblich erschweren, obwohl ausreichende Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, die eine nähere Überprüfung nötig machen,

- b. die Sorgeberechtigten die angebotenen Hilfen nicht in Anspruch nehmen, ohne die Verdachtsmomente, das Kindeswohl sei möglicherweise gefährdet, ausgeräumt zu haben,
 - c. die Sorgeberechtigten die Hilfen zwar verbal annehmen, in Wirklichkeit aber sabotieren,
 - d. den Sorgeberechtigten von Anfang an verdeutlicht werden soll, dass die Nichtannahme von Hilfen, bzw. die fehlende Mitwirkung in Hilfen in näherer Zukunft den Eingriff in die elterliche Sorge zur Folge haben wird.
2. Das Jugendamt beantragt das Verfahren nur, wenn es überzeugt ist, die drohende Gefährdung des Kindeswohls lasse sich durch die angebotenen Hilfen abwenden.
3. Das Jugendamt beantragt das Verfahren nur, wenn seine Informationen gerichtlich verwertbar sind: Das Jugendamt erklärt, dass es eine Kindeswohlgefährdung zumindest für möglich hält. Diese Position wird durch Indizien unterlegt (qualifizierte Einschätzungen von beteiligten professionellen Helferinnen und Helfern, z. B. Beratungsstellen, Familienhelfer/-innen, therapeutische und medizinische Fachkräfte etc.). Der Antrag des Jugendamtes entspricht den Anforderungen gutachterlicher Stellungnahmen (vgl. Helga Oberloskamp: „Gutachterliche Stellungnahmen in der Sozialen Arbeit“).
4. Schon zum ersten Termin wird ein Verfahrensbeistand für die Kinder bestellt.
5. Wenn es in der Familie schon Helfer/-innen gibt, bzw. in der Vergangenheit gab (Beispielsweise in Hilfen zur Erziehung, Therapie, Beratung, etc.) gab, lädt sie das Familiengericht schon zum ersten Termin.
6. Im Termin
 - erläutert das Jugendamt die Sorge um das Kind,
 - hört das Familiengericht alle wichtigen Beteiligten an,
 - benennt das Jugendamt diejenigen Hilfen, die dem Bedarf der Familie entsprechen, z. B. Antiaggressionstraining, Suchtberatung, Angebote für zur Gewalttätigkeit neigende Eltern, Hilfen zur Erziehung, therapeutische Angebote, die transgenerationale Muster zu verändern helfen, etc.).
7. Falls das Familiengericht die Beurteilung des Jugendamts teilt und falls die Sorgeberechtigten den angebotenen Hilfen zustimmen, hält das Familiengericht diese Vereinbarung im Protokoll fest. Das Familiengericht übermittelt diese Protokolle an die an der Erörterung Beteiligten und an eventuelle künftige Helferinnen und Helfern mit Einverständnis der Sorgeberechtigten.
8. Das Familiengericht bestimmt zur Überprüfung der Vereinbarung einen Folgetermin in drei Monaten. Das Jugendamt kontrolliert die Realisierung der Hilfen.
9. Falls das Familiengericht die Beurteilung des Jugendamts teilt, die Sorgeberechtigten aber Hilfen weiterhin ablehnen, leitet das Gericht ein Verfahren zur Entziehung der elterlichen Sorge ein.
10. Falls das Familiengericht die Beurteilung des Jugendamts nicht teilt, endet das Verfahren. Wenn das Jugendamt an seiner Einschätzung der Lage festhält, muss es entweder Rechtsmittel einlegen oder die Entziehung der elterlichen Sorge in einem neuen Verfahren anregen.

Weitere Empfehlungen der am Fachtag beteiligten Professionen:

- Jugendamt, Familiengericht und alle weiteren Beteiligten verstehen sich als Teil einer Verantwortungsgemeinschaft für das Kind (unter Kenntnis und Achtung der Möglichkeiten und Grenzen der Partner in dieser Verantwortungsgemeinschaft).
- Ein regelmäßiger interdisziplinärer Austausch auf Initiative und unter Federführung des Jugendamtes, zwischen Familiengericht, Jugendamt und den anderen Beteiligten wird eingerichtet und wahrgenommen.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts werden für die Chancen und die Form dieses Verfahrens weitergebildet.
- Die Familienrichterinnen und Familienrichter werden weitergebildet, um mögliche sozialpädagogische, therapeutische etc. Hilfen kennen zu lernen und beurteilen zu können.
- Rechtsanwälte und Verfahrenspfleger werden ebenfalls entsprechend fortgebildet.
- Es gibt angemessene Fallzahlenbeschränkungen für ASD-Mitarbeiter/-innen und Familienrichter/-innen.